



## Antrag Gartenwasserzähler

Der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach  
- Stadtwerke -  
Adolfstraße 38  
65307 Bad Schwalbach

**Der/Die Antragsteller(in) beantragt die Gestattung des Einbaus eines Schmutzwasser-  
Abzugszählers für Gartenzapfstellen u.ä., betreffend die Liegenschaft:**

\_\_\_\_\_  
Stadtteil

\_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer

### Antragsteller(in) / Grundstückseigentümer(in):

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Wohnort

\_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer

\_\_\_\_\_  
telefonisch erreichbar unter

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

**Der anzubringende Zwischenzähler dient ausschließlich zur Verbrauchsmessung folgender  
Zapfstellen:**

\_\_\_\_\_  
**Es gelten die aktuelle Allgemeine Wasserversorgungssatzung mit der Wasserbeitrags- und  
Gebührensatzung sowie die aktuelle Abwassersatzung mit der Abwasserbeitrags- und  
Gebührensatzung der Stadt Bad Schwalbach. Die Installation muss den Technischen Regeln  
Wasserinstallation (TRWI) entsprechen. Abrechnungsrelevante Zähler sind laut MessEG und MessEV  
der Hess. Eichdirektion zu melden (näheres unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)).**

**Inbesondere gelten die folgenden Punkte als anerkannt, welche in den vorgenannten Satzungen  
enthalten sind.**

- 1. Der/Die Grundstückseigentümer(in) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass das über den  
Zwischenzähler entnommene Wasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen  
eingeleitet wird.**
2. Der/Die Grundstückseigentümer(in) lässt auf seine/Ihre Kosten einen geeichten Sonderzähler  
(Zwischenzähler) installieren und diesen nach Ablauf der Eichfrist sowie bei Defekt erneuern.
3. Der Montageort und die Zählergröße werden durch die Stadtwerke festgelegt.
4. Montage und Austausch dürfen nur durch Installations-Fachbetriebe erfolgen, welche in einem  
Installateurverzeichnis eingetragen sind.
5. Der Zähler wird durch die Stadtwerke plombiert. Plomben dürfen ausschließlich von den  
Stadtwerken entfernt werden. Bei entfernten oder beschädigten Plomben entfällt der Anspruch auf  
Absetzung der Abwassergebühren.
6. Die Nachweispflicht des abzusetzenden Verbrauchs liegt beim Grundstückseigentümer. Bei  
defekten Zählern besteht kein Anspruch auf Vergütung.
7. Die Kosten, welche den Stadtwerken aus der Einrichtung und dem Betrieb des  
Gartenzähleranschlusses entstehen, wie z. B. der Aufwand für Montageortfestlegung, Plombierung,  
Datenaufnahme und Ablesung, sind den Stadtwerken in der tatsächlich entstandenen Höhe zu  
erstatten.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer(in/innen)